

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1828

451 (6.12.1828)

451 ^{tes} Protocoll
der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiff-
fahrt institutirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden: Herrn Büchler.

„ Bayern „ von Nau.

„ Frankreich „ Baron von St. Mars.

„ Hessen „ Verdier.

„ Nassau „ Ritter von Hofacker, Präsident.

„ Nederland „ J. Bourcier.

„ Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 6ten December 1828.

§ I

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Großherzoglich Badische Herr Bevollmächtigte Nachstehendes einrücken:

Baden: Der Großherzogliche Bevollmächtigte beehrt sich, hochverordneter Central-Commission, bezüglich auf den Inhalt des § 1. des hiesigen Protocols, vom 22ten Mts., die dem Kleinschiffer Achaz Stehlin von Niederhauen versagte Offnung der Mannheimer Rheinbrücke betreffend, auf den desfalls gefassten Beschluss, und in Folge der bereits, nach Wohlenserben zugesicherten unverweilten näheren Aufklärung über diesen Vorfall, auf bewirthete Bericht-Erstattung von seinem allerhöchsten Hofe erhaltenen Benachrichtigung, hiermit die nachfolgende Erklärung aus besonderem höchsten Auftrage, abzugeben:

„ Von Seiten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, als der für Rheinschiffahrts-Angelegenheiten competenten Behörde, ist niemals verordnet worden, daß denjenigen überheinischen Kleinschiffen, welche sich weigern sollten, die in dem Freihafen zu Mannheim bereit liegenden Güter zunächst, oder doch, vor ihrer Abfahrt, aus der Rheinschanze zu übernehmen, die Offnung der Rheinbrücke zu verweigern sey. — Was daher am 11ten November letzthier, rücksichtlich des Kleinschiffers Stehlin geschah, beruht lediglich auf einer irrgen Deutung anderer Verfüungen gedachter Behörde, die eben deshalb schon auf den ersten Anzeige-Bericht des Neckar-Kreis-Directoriums sich hierüber erklärt, das eingehaltene Verfahren, gänzlich missbilligt, und die gleichbalige Offnung der Rheinbrücke für den erwähnten Schiffer befohlen hat.“

Conclusum.

Die Central-Commission nimmt, in Folge der Erklärung des Großherzoglich Badischen Herrn Bevollmächtigten, die Klage wegen der Sperr der Rheinbrücke zu Mannheim für erledigt an.

Bayern: Die gewaltsame Maassregel, welche sich das Stadt-Amt Mannheim neuerdings gegen Schiffer

Schiffer erlaubte, die im Hafen der Rheinschanze ihre Ladung ungenommen haben, ist ganz
jenem Verfahren gleich, vermöge welchem im Jahr 1824 ein beladenes Schiff, bei der Ausfahrt
aus der Rheinschanze, mit Gewalt in den Neckarhafen zu Mannheim geschleppt wurde.

Der aus jenem Verfahren entstandene Verlust, ist noch bis zur Stunde nicht ersetzt worden.

Bei dem neuesten Fall hat das Großherzoglich Badische Staatsministerium seine Missbilligung über das Verfahren der städtischen Behörde von Mannheim ausgesprochen, indem man sich eine Art von Gewalt erlaubt hat, welche gegen alle Gesetze streitet, und niemals gerechtfertigt werden kann. Ist durch den sechsläufigen Aufenthalt des Eigentümers der in Stehlin's Schiff nach Basel verladenen Waren Schaden entstanden, so ist der Ersatz des Schadens eine gerechte Forderung an diejenigen, welche ein solches ungeseztliches Verfahren veranlaßt haben. Die Schweizer Nachrichten werden hierüber Belehrung geben, worüber der Unterzeichnete, um hochverordneter Central-Commission allenfalls erforderliche weitere Vorlage machen zu können, sich das Protocoll offen behält.

Baden: Unter Beziehung auf die unter dem heutigen zur Kenntnis der hochverordneten Central-Commission gebrachte Erklärung, beschränkt sich der Großherzogliche Bevollmächtigte, nachdem dieser Gegenstand durch den in der Mitteilung Beschlusses derselben als erledigt erklärt worden ist, lediglich auf die Vorlage dieses Protocols bei seinem allerhöchsten Hofe.

§ II

Die unterzeichneten Bevollmächtigten von Baden, Nassau und den Niederlanden haben von der hochverordneten Central-Rheinschiffahrts-Commission den Auftrag erhalten, das Budget für das bevorstehende Jahr 1829 zu entwerfen.

In der Anlage ist dasselbe zu 163.208 Francs 6½ Cts. berechnet. — Da die Total-Summe des Budgets für die Jahre 1827 und 1828 jedesmal 169.872 Francs 6½ Cts. betragen hat, so erscheint, namentlich durch das Ableben des Directors Ockhart, eine Ersparnis von 6661 Francs für das Jahr 1829.

Es wird zweckmäßig seyn, die Contingentes zur Deckung jenes Bedarfs, wie bisher, in Gulden auszudrücken, und zu dem Ende die runde Summe von 21.000 Gulden. — bisher war die runde Summe 24.000 Gulden. — als Total-Exigenz anzunehmen. —

Von dieser Total-Summe bezahlt provisorisch der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte, nach dem neuesten Contributions-Tuhs ein Sechsthalb mit 3.500 Gulden — und bleiben noch unter die Staaten des konventionellen Rheins auszutheilen 17.500 Gulden.

Von diesen Staaten haben bisher Baden, Baiern, Hessen und Nassau gleiche Personenteile bezahlt, weil angenommen werden muß, — daß diese Einzahlungen nur ein unbestimmter Vorschuß sind, welcher sich in Rechnung ausgleicht, — wenn die Abrechnung im Octroo überhaupt nach dem Prinzip vollzogen wird, — daß alle Central-Ausgaben nach der Proportion der Einnahme zu tragen sind. —

Die Krone Frankreich dagegen bestehet darauf, daß schon jetzt, — und ohne die Haupt-

Haupt-Ausgleichung abzuwarten, die Kosten der Central-Verwaltung nach dem Verhältniss der Einnahme bei den Erhebung-Aemtern Laub, Mainz, Mannheim und Neuburg repartirt und getragen werden.

Diesem Prinzip war Nassau schon früher beifällig, und die Krone Bayern hat dasselbe ebenfalls von dem Moment an adoptirt, wo in Neuburg der Distanzen-Tarif, nach Maasgabe des Rheinschiffahrts-Vertrags, eingeführt worden ist.

Wenn daher Baden und Hessen nicht länger Anstand nehmen, ebendemselben Prinzip beizutreten, was dem Ermeessen der Großherzoglichen Höfe anheim gestellt bleiben muss; so würde sich jene Eigenz von 17,500 flor. nach der Proportion der wirklichen Einnahme bei jenen vier Erhebung-Aemtern repartiren und der Maassstab dazu müfste provisorisch aus dem noch laufenden Jahr 1828 genommen werden.

Ein solcher Beschluss erfordert indessen Anfrage bei den allerhöchsten Höfen, während für das täglich laufende Bedürfnis gesorgt werden muss. Das Comité schlägt daher vor, dass es einem jeden der Herren Bevollmächtigten von Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und Nassau gefällig seyn wolle, sofort für das Budget pro 1829 fünfzehnhundert Gulden abzuführen. Sobald als dann der Contributionsfuß pro 1829 ausgesprochen seyn wird, berechnet sich eine jede Laike rücksichtlich des Vorschusses, von 1500 flor.

Das Comité hat bisher des Cafse-Saldo's nicht erwähnt, welcher am Schluss des Fakres 1828 in das Jahr 1829 übergehen wird. Eben so wenig der rückstehenden Ausgaben, welche noch zu decken sind. beides wird sich, dem jetzigen Stand der Sache nach, ausgleichen.

Als rückstehende Ausgaben werden die Gratificationen behandelt, welche unser Kanzlei-Personal seit acht Jahren jährlich bezogen hat, seit drei Jahren aber nicht ausbezahlt worden sind. Sie wurden bekanntlich von der Zustimmung des Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten abhängig gemacht. Es war in dem Augenblick der Aufstellung dieses Prinzipes nicht anzunehmen, dass diese Zustimmung lange ausbleiben würde, am wenigsten, dass sie Ende 1828 noch nicht erfolgt seyn würde. Das Comité darf sich in dieser Beziehung und an diesem Orte kein weiteres Urtheil darüber erlauben: dasselbe hebt nur die Folge hervor, die daraus für unsere Kanzlei-Angestellte bisher erwachsen ist. Sie leiden darunter unschuldig als dritte Personen. In dieser Beziehung liegt es gewiss im Sinn unserer allerhöchsten Gewaltgeber, eine Ungleichheit auszugleichen, welche der Gang unserer Verhandlung zufällig herbeigeführt hat. Das Comité ist daher in weiterer Berücksichtigung des vorhandenen Activ-Saldo's aus der Rechnung von 1828 der Meinung, dass der Herr Tressier, gleichwie es in den vordern Jahren geschehen, zu autorisieren sei, die rückstehenden Gratificationen, ohne längeres Hinkalten, abzuführen.

Wenn alle diese Ansichten den Beschluss der hochverordneten Central-Rheinschiffahrts-Commission verhalten; so sind nunmehr die begutachteten Einzahlungen und die Abstimmungen von Seiten Badens und Hessens, über das Contributions-Verhältniss, zu erwarten.

Mainz am 6ten December 1828.

Gezeichnet: Büchler. — von Roessler. — F. Bourcoul.

Conclusum.

Conclusum.

Die Herrn Revollmächtigten nehmen den Vertrag des Budget-Comité ad referendum, und indem sie die weiteren Instructionen ihrer allerhöchsten und höchsten Hofe abwarten, zweifeln sie nicht daran, baldigst in den Stand gesetzt zu werden, die begutachteten Vorschüsse zu leisten.
Präsidium hält dem abwesenden K^r Preussischen Herrn Revollmächtigen das Protocoll offen!
Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez: Büchler.

" von Nau.

" Baron von St. Mars.

" Verdier.

" von Roessler Präsident.

" J Bourcoulard.

Für gleichlautende Expedition,
Der zeitliche Präsident der Central-Commission;

Anlage zum 451. Protocoll vom 6. December 1835. § II.

Voranschlag
der
Ausgabe pro 1839.

	Specifisch. Francs. Cts.	Summarisch Francs. Cts.
<u>A. Central. Commission.</u>		
I. Gewöhnlicher Ausgabe.		
A. ständige.		
1. Gehalte des Kanzlei-Personals.		
a. Hermann, General-Sekretär	4400 00	
b. Kunz, Registrator	2178 00	
c. Grossch, Übernotar	2178 00	
d. Phildius, P.P., Kanzleist	1762 40	
e. Cloermann, desgl.	1762 40	
f. Pietsch, desgl.	1762 40	
g. Phildius & Lithograph.	1762 40	
h. Claude, Kanzleidüner	980 10	
	11.	16705 70
2. Miete des Locals der Central. Commission		13 00 00
3. Bureau-Kosten des prov. Herrn Trésorier		200. 00
		18205 70
<u>B. Die hergebrachte Rennumeration von den Jahren 1835 & 1836 inclusive als Rückstände angeführt. zu 15 Frs. für 3 Jahre,</u>		
8. 4.411 + 25 Cts. pro 1835 d.h. 36 Frs. 25 Cts. ungerechnet;		
11. 5926 + 25 " welche dem Lithographen Kell noch als Gratification für das Jahr 1835 zu kommen.		
Jene von 1839 zu der ständigen Ausgabe a.		1380 00
<u>B. unständige.</u>		
1. Für Lithographie-Kosten	500 00	
2. Schreibmaterialien, einschließlich von Wachstöcken zum Siegen	1100 00	
3. Zeitung	400 00	
4. Briefporto	150 00	
5. Reparaturen	150 00	
6. verschiedenes Anschaffungen, als jene der v. Maiischen Sammlung, des Sachregisters, Adresshandbuchs	600 00	
		2900 15
<u>Summa unständige Ausgabe</u>		2900 15
<u>Summa gewöhnlicher Ausgabe</u>		24685 70
II. Außergewöhnliche Ausgabe für unverhagte Fälle		2000 00
<u>Summa Summarum der Ausgaben-Voranschlags für die Central. Commission</u>		24685 70

Ausgabe.	Specifisch. Francs. Cts.	Summarisch. Francs. Cts.
<u>B. provvisorische Verwaltungs-Commission.</u>		
<u>I. gewöhnliche Ausgabe.</u>		
<u>A. ständige.</u>		
<u>1. Gehalte des Personals.</u>		
a. Wenzel, Verwaltungsrath.....	1589 94	
b. Gergens, doegl.....	" "	
c. Orth, Sekretär und Registratur.....	3267 00	
d. Lenders, Calculator.....	1968 00	
e. Hofwaldt, erster Kanzlist.....	1742 60	
f. Bornemann, zweiter Kanzlist.....	1742 60	
g. Rausch, Kanzleidiener.....	571 20	
	4.	11.122 94
<u>2. Miete des Locals der provisorischen Verwaltungs-Commission.</u>	600 00	
		11.122 94
<u>B. unständige.</u>		
1. Schreibmaterialien, einschließlich von Wachstöcken zum Siegeln.....	600 00	
2. Heutzung.....	300 00	
3. Briefporto.....	400 00	
4. Druckkosten der Register für die Amtier.....	1.200 00	
5. kleine Reparaturen.....	50 00	
		2550 00
<u>II. Aufsergewöhnliche Ausgabe für unvorhergesehene Fälle.</u>	500 00	
<u>Summa Summarum des Ausgaben-Veranschlags der provisorischen Verwaltungs-Commission.</u>		16.822 94
<u>C. Mainzer-Anstalt.</u>		
Zuschuss an dieselbe.....		3.900 00

Wiederholung:

A. Central-Commission	24635 Francs 70 Cts.
B. Provisorische Verwaltungs-Commission.	16.822 . 94 .
C. Mainzer-Aich-Anstalt	3.900 . 00 .
<u>Summa Summarum des Ausgaben-Veranschlags der</u>	
Rheinschiffahrts-Central-Verwaltung	63.208 " 64 .
Das Budget von 1827 et 1828 betrug	49.822 . 64 .
Mithin Ersparnis	6.664 Francs.
Mainz den 25. November 1828.	
Der General-Sekretär der Rheinschiffahrts-Central-Commission,	
J. G. Hermann!	